

Studienordnung für das Fach Griechische Philologie (Haupt- und Nebenfach) mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Griechische Philologie; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Griechische Philologie.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magister Artium Magistra Artium (M.A.).

§2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für das Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen (siehe § 3), werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Studienfach erfordert spezielle Kenntnisse in Altgriechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Obwohl spezielle Sprachkenntnisse nicht als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung zum Studium gefordert werden können, wird dringend empfohlen, das Studium wenigstens mit Griechischkenntnissen, möglichst mit dem Graecum, aufzunehmen. Graecum und Latinum sind jedoch spätestens bei der Meldung zur Magisterzwischenprüfung nachzuweisen. Die geforderten Kenntnisse gelten durch die erfolgreiche Teilnahme an altgriechischem bzw. lateinischem Schulunterricht (mindestens vierjähriger aufsteigender Pflichtunterricht) bzw. durch Ablegung einer besonderen Prüfung gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Zuerkennung des ‚Kleinen Latinum‘, des ‚Latinum‘ und des ‚Graecum‘ des Thüringer Kultusministeriums in der jeweils gültigen Fassung als nachgewiesen.

(3) Für ein erfolgreiches Studium und die berufliche Arbeit sind außerdem Kenntnisse in modernen Fremdsprachen (vor allem Englisch, Französisch, Italienisch) sowie in EDV nützlich. In min-

destens einer modernen Fremdsprache sind die Kenntnisse bis zur Zwischenprüfung offiziell nachzuweisen.

(4) Entsprechend der Magisterprüfungsordnung ist von den Studierenden bis zur Magisterprüfung die Teilnahme an einer Fachexkursion nach Griechenland (mindestens 2 Wochen) nachzuweisen. Bei Kombination des Faches Griechisch mit dem Fach Latein genügt auch der Nachweis einer Exkursion nach Italien.

§4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Die griechische Philologie beschäftigt sich mit der schriftlichen Hinterlassenschaft, die das antike Griechenland - insbesondere in den Werken der griechischen Autoren - bis zum Ausgang der Antike hervorgebracht hat. Bei der Betrachtung und Erforschung von Sprache und Literatur werden griechische Geschichte, Kunst, Philosophie, Religions- und Kulturgeschichte in angemessenem Umfang einbezogen. Voraussetzungen und Nachwirken der griechischen Sprache und Literatur werden gleichermaßen berücksichtigt.

(2) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, allgemeine und spezielle Probleme der griechischen Sprache und Literatur zu verstehen und zu ihrer Lösung beizutragen. Zunehmende Selbständigkeit bei der Erforschung und Tradierung antiker Literatur wird angestrebt. Die Studierenden müssen darauf bedacht sein, höchste Leistungsfähigkeit beim Lösen von Spezialproblemen des Faches mit einem möglichst breit gefächerten Allgemeinwissen zu verbinden.

(3) Das Studium vermittelt Kenntnisse für eine Berufstätigkeit

- in Lehre und Forschung an Universitäten und Fachhochschulen,
- bei altertumswissenschaftlichen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Publikationsunternehmen,
- in Verlagen, Bibliotheken, Archiven und ähnlichen Einrichtungen.

§5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Griechische Philologie kann als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Bei Hauptfachstudium sind bis zur Abschlussprüfung insgesamt höchstens 80 Semesterwochenstunden zu belegen, bei Nebenfachstudium die Hälfte davon. Etwa 50 Prozent dieses Stundenvolumens sollen im Grundstudium belegt werden.

(3) Für die beim Magisterstudiengang geforderte Fächerkombination (1 Hauptfach und 2 Nebenfächer; die 2 Nebenfächer können gegebenenfalls durch 1 zweites Hauptfach ersetzt werden) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Griechische Philologie mit jedem der an der Universität Jena, insbesondere an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fächer zu verbinden. Die natürliche Ergänzung zum Fach Griechische Philologie ist das Fach Lateinische Philologie. Als Nachbardisziplinen sind Alte Geschichte, Klassische Archäologie besonders hervorzuheben. Sinnvolle Ergänzungen sind Indogermanistik, andere philologische Fächer, Philosophie, Geschichte.

(4) Die Lehrveranstaltungen umfassen:

- Vorlesungen: Die Vorlesungen bieten eine umfassende Darstellung des jeweiligen Gegenstandes im Lichte der aktuellen Forschung. Ihr Besuch ist an keine besondere Zulassung gebunden.
- Seminare: Proseminare werden im Rahmen des Grundstudiums besucht. Proseminar A (gegliedert in zwei Teile, die im selben Semester zu belegen sind) besteht aus Einführung in das Studium der Griechischen Philologie (Methodische Einführung, Arbeitsmittel) und Lektüre eines Autors und Werkes (unter praktischer Anwendung der in der "Einführung" behandelten Methoden und Arbeitsmittel). Die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar A ist Voraussetzung für die Aufnahme ins Proseminar B, das Lektüre und Erklärung eines Autors oder Werkes zum Gegenstand hat. Hauptseminare sind Bestandteil des Hauptstudiums. Ihr Besuch setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Hauptseminare haben die philologische Erarbeitung von Texten oder die Behandlung eines literaturgeschichtlichen Themas zum Inhalt. In ihnen soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ausgebildet und nachgewiesen werden. Spezialseminare führen zu selbständiger Forschungsarbeit hin. Der Besuch setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar voraus.
- Übungen: Ihr Besuch steht jedem Studierenden des Faches Griechische Philologie offen. Übungen finden statt
 - zu literarischen Texten (kursorische Lektüre), zur Metrik, Paläographie, Epigraphik, Papyrologie;
 - zur Repetition der Grammatik und zur Ausbildung der Übersetzungsfertigkeit in die griechische Sprache (Grammatik und Stilistik), insbesondere in Vorbereitung auf die Klausuren der Zwischen- und Abschlussprüfung.
- ggf. Sprachkurse in Latein zur Vorbereitung auf das Latinum.
- Exkursionen, Praktika und Museumsbesuche.

(5) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Rahmenstundenplan zusammengestellt.

§6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Während des Grundstudiums sind (auch gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung) folgende Nachweise zu erbringen:

- Leistungsnachweise (Seminarscheine) für die griechischen Proseminare A und B (vgl. § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung); in einem der beiden Proseminare muss ein mindestens mit "ausreichend" bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat gehalten worden sein;
- Nachweis der Teilnahme an Sprachlehrveranstaltungen (im Hauptfach mindestens 3 Lektürekurse, im Nebenfach mindestens 1 Lektürekurs; qualifizierte Abschlussbescheinigung für Grammatik und Metrik);
- Latinum;
- nachweisbarer Besuch von Fachvorlesungen und Übungen (SWS vgl. § 5 Abs. 2 dieser Studienordnung), darunter bei Hauptfachstudium je einer historischen und archäologischen Lehrveranstaltung; Studierende der Griechischen Philologie ohne lateinisches Fachstudium müssen an einer lateinischen Übung teilnehmen.

(2) Im Hauptstudium sind (auch gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung) folgende Nachweise zu erbringen:

- Leistungsnachweise (Seminarscheine) für 2 (bei Nebenfachstudium 1) Haupt- oder Spezialseminare (vgl. § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung), in denen i.d.R. je ein Prosaiker und ein Versautor aus dem Zeitraum von Homer bis ins 3. Jh. v. Chr. behan-

- delt werden; in den Seminaren ist jeweils eine Hausarbeit vorzulegen und ein (schriftlich ausgearbeitetes) Referat zu halten (die Leistung wird anerkannt, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wird);
- Leistungsnachweise (Seminarscheine) für 2 (bei Nebenfachstudium 1) Haupt- oder Spezialseminare aus folgenden Themengebieten:
 - griechische Literatur, auch nichtklassischer Phasen und Gattungen,
 - antike Philosophie,
 - Epigraphik / Papyrologie;
 - Nachweis der Teilnahme an mindestens 4 (bei Nebenfachstudium 2) Sprachlehrveranstaltungen (Stilistik, kursorische Lektüre);
 - nachweisbarer Besuch von Fachvorlesungen und -übungen (SWS vgl. § 5 Abs. 2 dieser Studienordnung); bei Hauptfachstudium ist die Teilnahme an einer EDV-Übung (Anwendersoftware Klassische Philologie) nachzuweisen;
 - die Teilnahme an einer Fachexkursion nach Griechenland (vgl. auch § 3 Abs. 4 dieser Studienordnung).

(3) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) in der Zwischenprüfung:
 - 2 Klausuren (bzw. im Nebenfach 1 Klausur)/Dauer: Ue) 2 Stunden und
 - mündliche Prüfung/Dauer: 30 Minuten laut Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung;
- b) in der Magisterprüfung:
 - schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit; nur wenn Lateinische Philologie Hauptfach ist),
 - 2 Klausuren (bzw. im Nebenfach 1 Klausur)/Dauer: (je) 4 Stunden,
 - mündliche Prüfung/Dauer: 60 Minuten im Hauptfach, 40 Minuten im Nebenfach laut Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen der Prüfung sind wie folgt umrissen:

1. Sprache
 - 1.1 Beherrschung der Grammatik, auch als Mittel zur Beschreibung und Erschließung von Texten,
 - 1.2 Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprachgeschichte und der griechischen Dialekte,
 - 1.3 Fähigkeit, auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen,
 - 1.4 Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Textkritik;
2. Literatur
 - 2.1 auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der zentralen Schriftsteller vom Epos bis zum 4. Jahrhundert vor Christus und einiger Werke von Autoren der späteren Zeit,
 - 2.2 Kenntnis der literarischen Sprachformen und ihrer Entwicklung,
 - 2.3 Überblick über die griechische Literaturgeschichte,
 - 2.4 vertiefte Kenntnisse der Werke je eines bedeutenden Dichters und Prosaikers einschließlich der dazugehörigen wissenschaftlichen Kommentierung und Forschung; literaturund kulturhistorische Einordnung der gewählten Schriftsteller,
 - 2.5 Sicherheit in der Bestimmung und Geläufigkeit im Vortrag der gebräuchlichsten metrischen Formen,
 - 2.6 Kenntnisse in der Geschichte und Kultur des griechischen Altertums, in griechischer Landeskunde, Philosophie, Kunst, Religion und Mythologie,
 - 2.7 Einblick in die Wirkungsgeschichte der Antike, insbesondere bezogen auf 2.4.

§7

Studienberatung

(1) Für Studienberatung ist der Ordinarius für Klassische Philologie (Gräzistik) oder ein von ihm benannter Vertreter des Fachbereichs verantwortlich. Bei Beratung in Prüfungsfragen werden die Lehrkräfte der jeweiligen Lehrveranstaltungen einbezogen.

(2) Studienberatung wird laufend nach Vereinbarung angeboten, insbesondere bei Studienbeginn, bei der Wahl von Fachschwerpunkten, bei der Meldung zu Prüfungen.

(3) Für die Beratung in Prüfungsangelegenheiten steht auch das Magisterprüfungsamt zur Verfügung.

§8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät